

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2024 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Sozialgericht

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Sozialgerichte sind für viele Streitigkeiten im Sozialrecht zuständig, z.B. bei Streit mit der Rentenversicherung, mit dem Jobcenter oder mit der Krankenkasse. Aber es gibt auch sozialrechtliche Angelegenheiten, für die andere Gerichte zuständig sind, z.B. die Verwaltungsgerichte für Streit mit dem Jugendamt oder ums BaföG und die Finanzgerichte fürs Kindergeld.

2. Zuständigkeit des Sozialgerichts

Die Sozialgerichte sind insbesondere **zuständig** für Streitigkeiten in folgenden Bereichen:

- [Gesetzliche Krankenversicherung](#)
- Gesetzliche [Rentenversicherung](#) und Alterssicherung der Landwirte
- Gesetzliche [Unfallversicherung](#)
- Gesetzliche [Pflegeversicherung](#)
- [Sozialhilfe](#) (z.B. [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#), [Hilfe zum Lebensunterhalt](#), [Hilfe zur Pflege](#))
- [Asylbewerberleistungsgesetz](#)
- Arbeitsförderung und weitere Aufgaben der [Bundesagentur für Arbeit](#)
- [Arbeitslosenversicherung](#) (z.B. [Arbeitslosengeld](#), [Kurzarbeitergeld](#))
- [Soziale Entschädigung](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende](#) ([Bürgergeld](#) und andere Leistungen der [Jobcenter](#))
- [Grad der Behinderung](#) (GdB)
- [Merkzeichen](#)
- [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#)

3. Zuständigkeit anderer Gerichte im Sozialrecht

Für manche sozialrechtlichen Angelegenheiten sind andere Gerichte zuständig.

- Verwaltungsgerichte z.B. für
 - [Kinder- und Jugendhilfe](#) (z.B. [Erziehungshilfe](#) und [Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen](#))
 - [BaföG](#)
 - [Wohngeld](#)
 - [Unterhaltsvorschuss](#)
- Finanzgerichte z.B. fürs [Kindergeld](#) (Ausnahme: Kindergeld nach dem BKGG, hier ist das Sozialgericht zuständig)

4. Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit

Die Sozialgerichtsbarkeit hat drei Instanzen:

1. Sozialgericht
2. Landessozialgericht
3. Bundessozialgericht

Näheres zum Verfahrensablauf bei Sozialgerichten unter [Widerspruch Klage Berufung](#).

5. Verwandte Links

[Widerspruch Klage Berufung](#)

[Prozesskostenhilfe und Verfahrenskostenhilfe](#)

[Widerspruch im Sozialrecht](#)

[Beratungshilfe](#)

[Rechtsanspruch und Ermessen](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 51 SGG